

# **Satzung**

Stand 11.05.2023

## **Förderverein der Grundschule Krempe e. V. Am Burggraben 10 - 25361 Krempe Grundschule Krempe im Schulzentrum Krempermarsch**

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Krempe.

Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Itzehoe führt er den Zusatz  
e. V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Krempe.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung in der Grundschule Krempermarsch. Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule sowie zur Förderung von Schulveranstaltungen.

Die Leistungen, für die der Schulträger aufzukommen hat, sollen vom Verein nicht vorgenommen werden.

Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch:

- Unterstützung von Klassenfahrten
- Mitwirkung und Durchführung von Schulveranstaltungen
- Anschaffung besonderer Lehr – und Lernmittel für die Schule
- Unterstützung der Elternbeiräte
- Hilfen für die Ausgestaltung der Schule
- Förderung der schulischen Arbeit, u.a. durch die Beschäftigung geeigneter Kräfte im Rahmen der finanziellen sowie satzungsgemäßen Möglichkeiten (Fremdsprachenunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Schülerbetreuung o.ä.)
- Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenständen
- Jugendpflege - materielle Förderung der Fortbildung und Erziehung
- Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten
- Förderung und Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen, welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schülern für schulische Veranstaltungen

### § 3

#### Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Gegen die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag beträgt für Privatpersonen € 24,-/Kalenderjahr; für Unternehmen € 50,-/Kalenderjahr. Die Beiträge sind jeweils fällig zum ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres.

- (2) Über Änderung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der Emailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus können für diese Fälle Mahngebühren festgelegt werden. Die Festsetzung dieser Gebühren bestimmt der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach billigem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Das Aussetzen von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren möglich.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

Der Vorstand kann ein bis fünf Beisitzer berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich. Im Abstand von jeweils einem Jahr scheiden aus dem Vorstand aus und sind dann neu zu wählen:

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

- Der/Die Vorsitzende
- Der/Die Kassenwart/in
- Der/Die 2.Beisitzer/in

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

- Der/Die stellv. Vorsitzende
- Der/Die Schriftführer/in
- Der/Die 1.Beisitzer/in

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; ersetzt werden nachgewiesene Auslagen, die bei der Ausführung des Amtes entstanden sind. Der/dem Kassenwart/in kann eine Aufwandspauschale in Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale gezahlt werden.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und un-

gültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder sein/e Stellvertreter/in, und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.
- (7) Kein Vorstandsmitglied darf beim Verein angestellt sein.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das Protokoll erstellt der Schriftführer oder seine benannte Vertretung, die er vorab bestimmt hat. Das erstellte Protokoll muss vom Schriftführer, sowie dem 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.

## § 9

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post oder durch elektronische Datenübertragung per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu

diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.

- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit angegeben werden.

## § 10

### Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- (3) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (4) Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Form der Versammlung wird mit der Einladung bekanntgegeben. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video oder Telefonkonferenz.
- (6) Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E Mail die Einwahldaten für die Video oder Telefonkonferenz mit.

§ 11

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassenwart.
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- f) Wahl der Kassenprüfer (mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfer).
- g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
- h) Änderung der Satzung.
- i) Auflösung des Vereins.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfer, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

Scheidet ein Kassenprüfer innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzkassenprüfer aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer.



## Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins durch die Vorstandsmitglieder, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Krempe als Begünstigter, die sie unmittelbar und ausschließlich für folgende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat: § 2.2

## § 14

### Datenschutzordnung

- (1) Die Grundlagen der Datenspeicherung und Datenverarbeitung bildet unsere Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung kann jederzeit eingesehen werden, sowie an unsere Mitglieder ausgehändigt werden.
- (2) Die Datenschutzordnung wird durch die Mitgliederversammlung einmalig im Grundsatz beschlossen und kann durch Vorstandsbeschluss aktualisiert und in Kraft gesetzt werden.
- (3) Die Datenschutzordnung entspricht den Grundsätzen der EU-DSGVO.

– Ende der Satzung –